GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

<u>1951</u>	Berlin, den 30. Jamiar 1951	Nr.9
Та9	Inhalt	Seite
25.1.51	Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsver- sicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung	3 9
25.	1.51 Änderung der Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandels-Verfahrens für Export	40
10.1.51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung von Stipendien für Hörer an der Deutschen Verwaltungs-akademie "Walter Ulbricht" und an Landesverwaltungsschulen in'der Deutschen Demokratischen Republik	40
15.1.51	Änderung der Verordnung über die Meldung und Verwertung von feuer- festen Alt- und Abbruchmaterialien	4L
25.1.51	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesse- rung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtab- lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 — Herstellung und Verkauf von Wurst- und Fleischwaren	41
10.1.51	Zehnte Anweisung zur Verordnung über das Material- und Waren- prüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht für Möbelund Holzwaren)^	42

Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Pensionsversicherungseinrichtungen auf die Sozialversicherung.

Vom 25. Januar 1951

Die in einer Anzahl von Betrieben undBerufen ge-Pensionsversicherungseinrichtungen schaffenen sind durch den faschistischen Krieg größtenteils ihres Vermögens beraubt worden. Nur geringe verschiedener Pensionsversicherungseinrichtungen sind noch vorhanden, die jedoch in keinem Fall ausreichen, auch nur annähernd laufende Renten in geringer Höhe zu gewähren. In Anerkennung der Notlage eines großen Teiles dieses Versichertenkreises, der bisher keine Renten aus der Sozialversicherung erhalten konnte, hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachstehende Verordnung beschlossen:

(1) Vermögen der Berufs- und Betriebspensionseinrichtungen, das sich im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befindet, geht auf den Zentralvorstand der Sozialversicherung über.

- (2) Dies gilt nicht für das Vermögen von Pensionseinrichtungen religiöser Gemeinschaften und für das Vermögen aus privaten Pensions- und Rentenversicherungsverträgen mit den geschlossenen Versicherungsgesellschaften.
- (1) Die unter diese Verordnung fallenden Versicherten und deren Hinterbliebene werden in di« Sozialversicherung übernommen. Auf Anträg erhalten sie die Mindestrente nach §§ 49 ff. der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung ("Arbeit und Sozialfürsorge" S. 92), wenn sie keinen Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung oder aus Haushaltsmitteln haben.
- (2) Die Antragsteller haben ihren Anspruch an die im § 1 genannten Einrichtungen durch Urkunden nachzuweisen.
- (1) Die Versicherungsanstalten der Länder haben das auf Grund des SMAD-Befehls Nr. 247/46 übernommene Vermögen der Berufs- und Betriebspensionsversicherungseinrichtungen dem Zentralvorstand der Sozialversicherung zu übergeben.

Diese Nummer enthält folgende Beilagen:

- a) das Titelblatt zum 1. Halbjahr des Jahrgangs 1950 die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt hat bereits dem Gesetzblatt Nr. 79 vom 22. Juli 1950 beigelegen;
- b) das Titelblatt zum 2. Halbjahr des Jahrgangs 1950 und die Inhaltsübersicht für diesen Zeitabschnitt:
- c) das Stichwortverzeichnis, das deD ganzen Jahrgang 1950 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt.